

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essenbach**

**Vom 23.04.2024**

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung:**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Marktes Essenbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 der Kindertageseinrichtungensatzung des Marktes Essenbach in der jeweils geltenden Fassung).

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Der Markt Essenbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren sowie für die Teilnahme an der Verpflegung Essensgebühren.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für Kindergärten, Kinderkrippen und Hort für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren ergeben sich aus den Tabellen der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Geschwisterermäßigungen:
  - a) Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Anlage 1 genannten Benutzungsgebühren.
  - b) Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.
- (4) Für Kinder mit Krippenstatus (= Alter unter 3 Jahre bzw. 3. Geburtstag erst nach dem 31.12. des laufenden Kindergartenjahres), die dennoch einen Kindergarten besuchen, müssen für dieses Kindergartenjahr die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe entrichtet werden.

- (5) Für Kinder, die den staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG erhalten, wird dieser auf die Benutzungsgebührensätze nach Anlage 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühren begrenzt.

#### **§ 4 Essensgebühren**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird eine monatliche pauschale Essensgebühr erhoben.
- (2) Die Essensgebühr für das Mittagessen beträgt
- a) für die Kindergärten monatlich 81,50 € für 12 Monate.  
In den Ferien wird kein Mittagessen in den Kindergärten angeboten.
  - b) für die Kinderkrippen und den Hort monatlich 91,50 € für 12 Monate inklusive Mittagessen in den Ferien.
- (3) Eine An- oder Abmeldung zur Mittagsverpflegung im laufenden Kinderkrippen- bzw. Kindergartenjahr ist nur einmal jährlich bis zum 15. des Vormonates möglich.
- (4) Im Hort ist die Mittagsverpflegung für das gesamte Schuljahr verbindlich zu buchen.
- (5) Die monatlichen Benutzungsgebühren inklusive der Essensgebühren ergeben sich aus den Tabellen in Anlage 1.
- (6) Für den Besuch der Kinderkrippen wird zudem ein Frühstücksgeld in Höhe von 12,00 € monatlich und bei einer Buchungszeit, die über 14:30 Uhr hinausgeht, zusätzlich ein Brotzeitgeld in Höhe von 6,00 € monatlich erhoben.
- (7) Für die Essensgebühren wird keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt.

#### **§ 5 Weitere Gebühren und Auslagen**

- (1) Ein Spiel- und Materialgeld ist in den Benutzungsgebühren nach § 3 enthalten und wird nicht gesondert erhoben.
- (2) Weitere Auslagen können im Einzelfall erhoben werden, insbesondere für Projekte, die nur einen Teil der Kinder betreffen oder freiwillig sind.

#### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühren und die Essensgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung.

- (2) Die Benutzungsgebühren sowie die Essensgebühren werden monatlich abgerechnet. Sie sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Marktes bzw. durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§ 6 und 7 der Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Essenbach) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (6) Die Benutzungsgebühren und die Essensgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, können die Gebühren für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.08.2011, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 09.03.2021, außer Kraft.

Essenbach, 23.04.2024  
Markt Essenbach



Neubauer  
Erster Bürgermeister



# Anlage 1

## zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essenbach

Die monatlichen Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 und die Essensgebühren nach § 4 Abs. 5 betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

a) für den Besuch eines Kindergartens

**ab 01.09.2024 bis 31.08.2025:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
5,0 Stunden	102,00 €	183,50 €
6,0 Stunden	112,00 €	193,50 €
7,0 Stunden	122,00 €	203,50 €
8,0 Stunden	132,00 €	213,50 €
9,0 Stunden	142,00 €	223,50 €
10,0 Stunden	152,00 €	233,50 €

**ab 01.09.2025:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
5,0 Stunden	111,00 €	192,50 €
6,0 Stunden	122,00 €	203,50 €
7,0 Stunden	133,00 €	214,50 €
8,0 Stunden	144,00 €	225,50 €
9,0 Stunden	155,00 €	236,50 €
10,0 Stunden	166,00 €	247,50 €

b) für den Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens durch Kinder mit Krippenstatus (§ 3 Abs. 4):

**ab 01.09.2024 bis 31.08.2025:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
4,0 Stunden	159,00 €	250,50 €
5,0 Stunden	179,00 €	270,50 €
6,0 Stunden	200,00 €	291,50 €
7,0 Stunden	221,00 €	312,50 €
8,0 Stunden	242,00 €	333,50 €
9,0 Stunden	262,00 €	353,50 €
10,0 Stunden	283,00 €	374,50 €

zuzüglich 12,00 €/Monat Frühstücks- und ggf. 6,00 €/Monat Brotzeitgeld (§ 4 Abs. 6)

**ab 01.09.2025:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
4,0 Stunden	173,00 €	264,50 €
5,0 Stunden	195,00 €	286,50 €
6,0 Stunden	218,00 €	309,50 €
7,0 Stunden	240,00 €	331,50 €
8,0 Stunden	263,00 €	354,50 €
9,0 Stunden	285,00 €	376,50 €
10,0 Stunden	308,00 €	399,50 €

zuzüglich 12,00 €/Monat Frühstücks- und ggf. 6,00 €/Monat Brotzeitgeld (§ 4 Abs. 6)

c) für den Besuch des **Hortes**:

**ab 01.09.2024:**

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr mit Mittagessen
3,0 Stunden	186,50 €
4,0 Stunden	196,50 €
5,0 Stunden	206,50 €
6,0 Stunden	216,50 €

Im Hort ist das Mittagessen verbindlich zu buchen (§ 4 Abs. 4).

